

SATZUNG – ATELIER WÄSCHEREI

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen **Atelier Wäscherei**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- [2] Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.
- [3] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- [1] Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in ihrer breiten Vielfalt.
- [2] Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Präsentation und Vermittlung aktueller Kunst, sowie die Vernetzung von Künstler:innen, Kulturschaffenden und Kulturinteressierten, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus. Zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Offenbach und darüber hinaus führt der Verein öffentliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, interdisziplinäre, experimentelle und soziokulturelle Formate durch. Diese finden in eigenen Räumen, im öffentlichen Raum, bei Partnerinstitutionen und/oder online statt. Diese Aktivitäten beinhalten z.B.:
 - a) Einzel- und Gruppenausstellungen, sowie Auftritte von lokalen und internationalen Künstler:innen vielfältiger Disziplinen (u.a. bildende Kunst, Musik und Performance).
 - b) Workshops für Menschen aller Altersgruppen.
 - c) Vorträge oder Symposien.
 - d) Kooperation mit regionalen Kunst-, Kultur- und Bildungsinstitutionen.
 - e) Veröffentlichung von Druckerzeugnissen oder elektronischen Verbreitungsformen.
 - f) Weitere Maßnahmen die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.Durch Kunst und Kultur möchte der Verein das demokratische, gleichberechtigte und nachhaltige Zusammenleben von Menschen vieler verschiedener Ethnien und Bevölkerungsschichten fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [2] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§4 Mitgliedschaft

- [1] Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- [2] Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die aktiv die Vereinszwecke fördern möchten und aktiv (d.h. mit einem Mindestumfang von 60 Arbeitsstunden pro Jahr) an der Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten mitwirken wollen. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
- [3] Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt. Sie müssen nicht aktiv sein. Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch wird von der Mitgliederversammlung ein Mindestbetrag in der Beitragsordnung festgelegt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z. B. zur Satzungsänderung, nicht berücksichtigt. Sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.
- [4] Der Mitgliedsantrag für aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller:in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt: Eine Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres, soweit die Austrittserklärung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen ist, andernfalls mit dem Ablauf des folgenden Geschäftsjahres;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds, oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
- [2] Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und damit:
 - a) dem Verein Schaden zugefügt wurde
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt wurden
 - c) oder mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und trotz schriftlicher Aufforderung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- [3] Nicht mehr aktive Mitglieder werden angehalten in den Status eines fördernden Mitglieds zu wechseln. Andernfalls werden sie auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen.
- [4] Bei Ausschluss durch den Verein kann ein Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen und Gelegenheit erhalten, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- [5] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

- [1] Von aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- [2] Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung fest.
- [3] Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen bzw. bei nicht-finanziellen Beiträgen im Laufe des Jahres zu leisten.
- [4] Erforderlichenfalls wirbt der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder ein.

§7 Vergütungen

- [1] An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- [2] Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsabschluss, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- [3] Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- [4] Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- [5] Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw. Die Gewährung des Aufwendungsersatzes hängt von den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ab und wird vom Vorstand entschieden.
- [6] Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§9)
- (2) der Vorstand (§10)

§9 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter:in. Die/der Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.
- [3] Die Mitgliederversammlung kann durch physische Versammlung, oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die anwesenden Mitglieder per einfacher Mehrheit. Die Form der Mitgliederversammlung wird in der Einladung mitgeteilt.
- [4] Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Kassenprüfer:innen
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Beitragsordnung;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Bei Widersprüchen Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- [5] Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung per E-Mail geschieht an die zuletzt bekannte Adresse.
- [6] Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- [7] Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Sie werden dann in der Tagesordnung vermerkt bzw. in diese aufgenommen. Später, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, doch keine Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- [8] Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand, mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- [9] Bei Wahlen und Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung ist den Mitgliedern die

Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für die Fernwahl sind auf Antrag des Mitglieds spätestens eine Woche vor der Versammlung zu verschicken.

- [10] Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
- [11] Zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) erforderlich.
- [12] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Vereinsauflösung. Diese können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung wegen zu geringer Mitgliedsbeteiligung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Mitteilung des Ergebnisses der nicht beschlussfähigen Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig ist.
- [13] Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem jeweiligen Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- [1] Der Vorstand des Vereins besteht ausschließlich aus natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein.
- [2] Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
- [3] Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- [4] Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und können beliebig oft wieder gewählt werden. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand fortgeführt. Die Übergabe an den neuen Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.
- [5] Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand wählen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
- [6] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung einer Tagesordnung bei Bedarf einberufen. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Einberufung per E-Mail geschieht an die zuletzt bekannte Adresse.

- [7] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- [8] Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für den Verein eine Geschäftsordnung erstellen.
- [9] Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen; Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans
 - d) Buchführung
 - e) Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- [10] Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- [11] Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen.
- [12] Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§11 Kassenprüfung

- [1] Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Kassenprüfer/innen.
- [2] Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der laufenden Amtszeit des Vorstands.
- [3] Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können dabei insbesondere eine Empfehlung für die Entlastung des Vorstands aussprechen.

§12 Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende:r und ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

Offenbach am Main, den 19.06.2024